

Bezeichnung „Chaot“

Pastor tritt als Mitinitiator unfriedlicher Demonstrationen hervor

Ein Boulevardblatt bezeichnet einen Pastor als „Chaot des lieben Gottes“, der in einer Großstadt eine Demonstration von Autonomen angemeldet hat. Der Geistliche hat sich für Bauwagenbewohner eingesetzt, die ihren Platz räumen sollten. Das Blatt berichtet über Probleme des Pastors mit seinem Kirchenvorstand. Der habe kritisiert, dass dieser sich zu wenig um die Konfirmanden oder um die christliche Jugendarbeit kümmere. Stattdessen habe er keine Demonstration der linken Szene versäumt. Ein Leser sieht den Pastor durch die Darstellung der Zeitung verunglimpft und ehr abschneidend diskriminiert. Er schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Rechtsabteilung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, dass die Bezeichnung „Chaot des lieben Gottes“ eine zulässige Meinungsäußerung sei. Sie sei weder ehr abschneidend noch diskriminierend. Der Pastor sei Anmelder und Mitinitiator einer Demonstration gegen die Räumung der so genannten Bambule-Bauwagen gewesen. Dabei sei es auch zu Auseinandersetzungen gekommen. Der Pastor sei seit Jahren im Zusammenhang mit Demonstrationen in Erscheinung getreten. Der Schutz der Meinungsfreiheit gestatte es, einen Pastor, der auch Initiator unfriedlicher Demonstrationen sei, als „Chaot des lieben Gottes“ zu bezeichnen. (2002)

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen, da eine Verletzung der Ziffer 9 des Pressekodex (Beschuldigungen ehrverletzender Natur) nicht vorliegt. Aufgrund der in dem Artikel geschilderten Lebensgeschichte und der Aktivitäten des Pastors ist es gerechtfertigt, in dieser Form über ihn zu berichten. Da er in der Szene aktiv ist, muss er damit rechnen, dass seine Rolle auch in der Öffentlichkeit kritisch beobachtet und von den Medien bewertet wird. Die in der Überschrift getroffene Formulierung „Der Chaot des lieben Gottes“ stellt nach Meinung des Beschwerdeausschusses eine zulässige Einschätzung und Meinungsäußerung der Redaktion dar. Sie ist keinesfalls ehrverletzend. (B1–320/02)

Aktenzeichen:B1–320/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet